

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 600.852/2-V/5/93

An das Präsidium des Nationalrat

1010 <u>Wien</u>

Sachbearbeiter

L

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz); Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf für ein Hauswohnsitzgesetz.

> 12. Oktober 1993 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der/kysfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 600.852/2-V/5/93

Bundesministerium für Inneres

1014 Wien

Sachbearbeiter Handstanger Klappe/Dw 2354 hre GZ/vom
95.014/13-IV/11/93/E
10. August 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz); Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

I.

Allgemeine Bemerkungen:

1. Aus grundsätzlichen verfassungslegistischen Erwägungen, wonach Verfassungsbestimmgen in einzelnen Bundesgesetzen jedenfalls vermieden werden sollten, sollten die aus Art. III Z 4 sowie aus Art. V Z 1 ersichtlichen Verfassungsbestimmungen durch entsprechende Regelungen im B-VG ersetzt werden.

- 2. Im Zusammenhang mit den in Punkt 1 angesprochenen Verfassungsbestimmungen ist darauf hinzuweisen, daß § 6 des Volksbegehrensgesetzes 1973 sowie § 5 des Volksbefragungsgesetzes 1989 - der geltenden, an den ordentlichen Wohnsitz anknüpfenden Rechtslage folgend - die Stimmberechtigung vom Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Bundesgebietes abhängig machen, während hingegen sowohl für die Teilnahme an der Nationalratswahl (vgl. §§ 2, 2a des Wählerevidenzgesetzes 1973) als auch für die Teilnahme an einer Volksabstimmung (vgl. § 5 des Volksabstimmungsgesetzes 1972) eine Anknüpfung an einen ordentlichen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz nicht vornehmen. Diese <u>Disparität</u> ist zwar durch verfassungsrechtliche Regelungen begründet, aus verfassungspolitischer Sicht stellt sich aber die Frage nach einer entsprechenden Begründung.
- 3. Im Hinblick auf den von den Legistischen Richtlinien 1990 aufgestellten <u>Grundsatz der Einzelnovellierung</u> sollte grundsätzlich jede Änderung der Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz vorgenommen werden; sofern im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang der zu novellierenden Gesetze eine "Sammelnovelle" für unbedingt erforderlich erachtet wird, sollte in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil diesbezüglich eine entsprechende Erläuterung erfolgen (vgl. Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990, im folgenden: "LR").
- 4. Zu Art. VII ist festzuhalten, daß der generalklauselartigen Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" eine konkrete Novellierung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen jedenfalls vorzuziehen wäre. Die vorliegende Fassung des Art. VII ist rechtsetzungstechnisch äußerst problematisch, weil sie dem Normadressaten auferlegt, festzustellen, welche bundesgesetzlichen Regelungen im einzelnen betroffen sind. Es erscheint im Sinne der Rechtssicherheit, aber auch der Transparenz der Rechtsordnung unerläßlich, zumindest in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage die einschlägigen Regelungen taxativ aufzuzeigen; nur auf diese Weise besteht nämlich Gewähr dafür, daß die Entscheidung des Gesetzgebers für

den neuen Begriff des Hauptwohnsitzes in jedem Fall wohlerwogen ist und einigermaßen transparent wird.

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß Art. VII bundesverfassungsgesetzliche Regelungen bzw. Regelungen in Verordnungen nicht erfaßt; der Vollständigkeit halber wird angemerkt, daß Regelungen in Verordnungen grundsätzlich nur vom Verordnungsgeber geändert werden können. Ferner sollte geprüft werden, ob nicht auch gesonderte Bestimmungen für grundsatzgesetzliche Regelungen des Bundes erforderlich sind. Für die Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Regelungen bedürfte es einer Verfassungsbestimmung, für Grundsatzgesetze bzw. Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen wäre die Bezeichnungspflicht gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG zu beachten.

Im Zusammenhang mit Art. VII ist weiters auf Pkt. 121 LR hinzuweisen, wonach <u>ein Artikel einer Novelle</u> nicht in Paragraphen, sondern <u>in Zahlen</u> zu gliedern ist. Die Gliederung des Art. VII in Paragraphen steht daher mit den Legistischen Richtlinien nicht im Einklang.

- 5. Im Hinblick auf die <u>Richtlinie 41 LR</u>, wonach eine Regelung über das <u>Inkrafttreten</u> einer Novelle jeweils durch eine entsprechende Bestimmung der Stammvorschrift über den Geltungsbereich erfolgen sollte, erscheint die vorliegende Fassung des <u>Art. VII § 3 entbehrlich</u>; diese Regelung wäre durch entsprechende Regelungen in den Stammfassungen zu ersetzen. Unbeschadet der Anmerkung unter Punkt I.1 ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich Verfassungsbestimmungen auch die Inkrafttretensregelungen auf Verfassungsstufe zu erlassen wären (vgl. Richtlinie 51 LR).
- 6. Im <u>Titel</u> der in Aussicht genommenen Novelle sollten im Sinne der Richtlinie 120 LR die Titel aller zu ändernden Rechtsvorschriften zitiert werden.

Wenn das Bundesministerium für Inneres schon meint, daß im vorliegenden Fall Gründe dafür bestehen, die Legistischen - 4 -

Richtlinien außer Acht zulassen sollen, so sollte jedenfalls im Titel des vorliegenden Novellierungsvorhabens zum Ausdruck kommen, daß über die ausdrücklich genannten Bundesgesetze hinaus eine Reihe weiterer Bundesgesetze hinsichtlich der Ersetzung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" geändert werden.

- 7. Dem Gesetzesentwurf wäre den Legistischen Richtlinien entsprechend jedenfalls eine <u>Textgegenüberstellung</u> anzuschließen gewesen (vgl. Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß dies spätestens bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage geschehen wird.
- 8. Im vorliegenden Entwurf werden in einer Reihe von Bestimmungen Verweise auf andere Rechtsvorschriften durch "Klammerzitate" vorgenommen. Wie in der Richtlinie 57 LR ausgeführt, sollte diese Vorgangsweise im Interesse der Eindeutigkeit von Verweisungen jedenfalls unterbleiben. Weiters fällt auf, daß in den angesprochenen Regelungen etwa im § 11 Abs. 2 auf gesetzessystematisch nachfolgende Regelungen des Meldegesetzes verwiesen wird. Diese Technik der "Nachzitate" ist aus legistischer Sicht im allgemeinen ein Hinweis dafür, daß eine Rechtsvorschrift dem Erfordernis einer systematisch geordneten Abfolge der Regelungen nicht gerecht wird (vgl. die Richtlinien 11 und 12 LR).

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

<u>Zu § 1:</u>

Es erscheint fraglich, ob der <u>Begriff "Wohnsitz"</u> im § 1 Abs. 3 im Zusammenhang des Meldegesetzes tatsächlich erforderlich ist; an diesen Begriff wird in der weiteren Folge im Meldegesetz - anders

als an den Begriff Hauptwohnsitz - nicht weiter angeknüpft. Auch der Entwurf des Verfassungsdienstes betreffend eine Änderung des Art. 26 Abs. 2 B-VG stellt lediglich auf die Festlegung der Voraussetzungen für das Vorliegen des Hauptwohnsitzes durch die bundesgesetzlichen Regelungen des Meldewesens ab. § 1 Abs. 3 erscheint entbehrlich.

Zu § 1 Abs. 4 ist folgendes festzuhalten:

Wenn man davon ausgeht, daß die im § 1 Abs. 4 erster Halbsatz geregelten Kriterien objektive Kriterien darstellen (dafür spricht die Wortgruppe "erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden"), dann gibt es für den Fall, daß diese Voraussetzungen - ausnahmsweise - auf zwei oder gar mehrere Unterkünfte zutreffen, im wesentlichen nur zwei sinnvolle Lösungen für die Festlegung des Hauptwohnsitzes: entweder eine Wahl der betroffenen Person oder eine Anknüpfung an das überwiegende Naheverhältnis zu einer Unterkunft. § 1 Abs. 4 kumuliert aber beide Lösungen, indem einerseits - durch die Worte "zu bezeichnen" - offenbar eine Wahlmöglichkeit festgelegt, andererseits gleichzeitig an das - objektiv vorliegende - "überwiegende Naheverhältnis" angeknüpft wird; insofern ist die Regelung aber in sich widersprüchlich. Sollte die Lösung im Sinne des Anknüpfens an das überwiegende Naheverhältnis erfolgen, so wird vorsorglich auf den Fall eines gleichstarken Naheverhältnisses aufmerksam gemacht, von dem der Verfassungsdienst freilich nicht weiß, inwieweit er bloß theoretisch bedeutsam ist.

Ferner ist auf folgende Problematik aufmerksam zu machen:

§ 1 Abs. 1 des Meldegesetzes knüpft an die "Unterkunft" an. Der Begriff "Hauptwohnsitz" nach § 1 Abs. 4 des Meldegesetzes knüpft ebenfalls an die Unterkunft an. Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" hingegen stellt - im Sinne des § 66 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm - auf den "Ort" ab, an dem der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen gegründet wird. Soweit der Verfassungsdienst zu ersehen vermag, wurde bisher - etwa im Zusammenhang des Wahlrechtes oder des Finanzausgleiches - als Ort immer eine

bestimmte Gemeinde verstanden. Nach § 1 Abs. 4 des Entwurfs können aber in einer Gemeinde mehrere Hauptwohnsitze bestehen, wenn eine Person mehrere Unterkünfte in dieser Gemeinde genommen hat (und an jeder Unterkunft ein Mittelpunkt der Lebensinteressen gegeben ist). Ob und inwieweit dieser Umstand im Zusammenhang konkreter Rechtsvorschriften problematisch erscheinen kann, wäre jeweils im Zusammenhang dieser Rechtsvorschriften gesondert zu prüfen.

Zu § 11:

In Abs. 1 könnte es aus sprachlicher Sicht wie folgt heißen: "Bei der Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen hat eine Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung (Ummeldung) ...".

Den Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 läßt sich entnehmen, daß durch die kurze Ummeldungsfrist von einem Monat "für all jene Verwaltungsbereiche, in denen an den Hauptwohnsitz angeknüpft wird, möglichst schnell Datenwahrheit erreicht werden soll". Ohne dieses rechtspolitische Anliegen zu übersehen, ist in diesem Zusammenhang auf Punkt 9 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen hinzuweisen, wonach "erst nach einiger Zeit" feststellbar sein wird, ob an einem Ort tatsächlich ein dem Hauptwohnsitz entsprechender Mittelpunkt entstanden ist; im Lichte dieser wohl zutreffenden Erläuterung stellt sich die Frage, ob nicht auch in den Fällen des § 11 Abs. 2 die derzeit für die Ummeldung bestehende Frist von drei Monaten vorgesehen werden sollte.

Im § 11 Abs. 2 sollte es nach dem Wort "Reklamationsverfahren" heißen: "gemäß § 17" (vgl. Richtlinie 57 LR),; auf die Bemerkungen unter Pkt. I.8. wird hingewiesen.

Zu § 14 Abs. 3:

In Erweiterung der bisherigen Rechtslage soll nunmehr die Heranziehung der für andere Zwecke geführten Gemeindedatenbestände nicht mehr lediglich für die erstmalige Erstellung eines - 7 -

automationsunterstützt geführten Melderegisters, sondern auch für dessen regelmäßige "Aktualisierung" vorgesehen werden.

Schon im Hinblick auf die Unschärfe des Wortes "Aktualisierung" erscheint diese Verbindung verschiedener Dateien aus der Sicht des Datenschutzgesetzes nicht unproblematisch; darüber hinaus legt die im Entwurf vorliegende Bestimmung – anders als die bestehende Rechtslage – nicht fest, welche von den Organen der Gemeinde geführten Dateien zur Ermittlung herangezogen werden dürfen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Problematik, ob - etwa auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen - geführte Dateien, die nur zu einem gesetzlich festgelegten Zweck geführt werden dürfen, zur Ermittlung gemäß § 14 Abs. 3 des Entwurfs herangezogen werden dürfen. Die Erläuterungen enthalten hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen keinen eingehenderen Hinweis. Es fehlt auch ein Hinweis darauf, warum die bisher gepflogene Vorgangsweise, die Ermittlungswege des Melderegisters unabhängig von anderen Datenbeständen zu gestalten, in einem solchen Ausmaß zu einem unbefriedigenden Ergebnis geführt hat, daß in Hinkunft ein im Vergleich zur bisherigen Vorgangsweise stärker in das Grundrecht auf Datenschutz eingreifender Weg - nämlich jener der Verknüpfung von Dateien - gewählt werden soll.

Der in den Erläuterungen angesprochene Gesichtspunkt, daß es "nur konsequent" erscheine, der Meldebehörde die Möglichkeit des Rückgriffs auf andere Dateien der Gemeinde zu ermöglichen, ist für sich allein keine ausreichende Erklärung für die rechtspolitische Notwendigkeit der Neuregelung.

Zusammenfassend läßt sich zu § 14 Abs. 3 festhalten, daß diese Regelung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz sowie des Art. 18 B-VG <u>überarbeitet</u> und <u>klarer gefaßt</u> werden sollte; dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß nach § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes auch im Fall der Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang zu geben ist; im Lichte dieser

Regelung sollte daher eine Regelung gewählt werden, die dem § 1 des Datenschutzgesetzes entspricht.

Zu § 15:

In Abs. 1 sollte die Formulierung "Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft" im Interesse der Klarheit durch eine treffendere Formulierung ersetzt werden. Hinsichtlich der in Klammern gesetzten Verweise auf andere gesetzliche Regelungen wird auf die Ausführungen in Pkt. I.8. hingewiesen.

In den Erläuterungen zu § 15 Abs. 1, 2 und 6 sollte anstelle des Wortes "Verfahrenspartei" ein anderer in der Literatur eingeführter Begriff, etwa "Formalpartei" "Legalpartei" oder "Organpartei" verwendet werden (vgl. Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 5, Rz 126). (Der Begriff "Verfahrenspartei" wird im übrigen im Sprachgebrauch des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich mit dem allgemeinen Parteibegriff gleichgesetzt (vgl. VfSlg. 11298 A/1984, 10714 A/1982, 10051 A/1980, 8555 A/1974, 7822 A/1970).

Zu § 15 Abs. 5:

Die Formulierung: "Entsteht ... der Verdacht" sollte im Interesse der Klarheit durch eine Formulierung ersetzt werden, in der die Voraussetzungen eingehender umschrieben werden, unter welchen die Bundespolizeidirektion eine Mitteilungspflicht trifft. Gedacht werden könnte etwa an eine Anknüpfung daran, daß das Vorliegen bestimmter Tatsachen es rechtfertigt, eine solche Mitteilung vorzunehmen. Das Wort "Verdacht" erscheint im vorliegenden Zusammenhang als zu unbestimmt. Weiters erscheint die Verwendung des Wortes "Verdacht" – das sich etwa in der StPO findet – im Hinblick auf den Inhalt des § 15 Abs. 5 nicht angebracht.

Zu § 16:

Es fällt auf, daß § 16 Abs. 1 dritter Satz neben den Zwecken der Strafrechtspflege - an die § 16 in seiner geltenden Fassung

hinsichtlich der Zulässigkeit der Erteilung von Auskünften und der Weitergabe der Auskünfte anknüpft - auch die "Zwecke der Sicherheitspolizei" (allerdings anders als in der geltenden Regelung im Zusammenhang mit der "Auswählbarkeit" der Meldedaten) nennt. Im Hinblick darauf, daß das Sicherheitspolizeigesetz in seinem § 3 zwar eine an Art. 10 Abs. 1 Z 7 angelehnte Definition der "Sicherheitspolizei" enthält, sich im übrigen aber auf bestimmte Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 20 leg.cit.) sowie die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19) bezieht, erscheint es zweckmäßig, klarzustellen, daß die Wortgruppe "Zwecke der Sicherheitspolizei" im § 16 Abs. 1 jedenfalls nicht über den vom Sicherheitspolizeigesetz gezogenen Rahmen hinausgeht. Wünschenswert wäre es weiters, hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nur auf die im § 20 des Sicherheitspolizeigesetzes genannten Aufgabenbereiche abzustellen, hinsichtlich derer eine Verwendung des zentralen Melderegisters unumgänglich erscheint. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß die Wortgruppe "Zwecke der Sicherheitspolizei" durch eine eingehendere und detaillierte Regelung ersetzt werden sollte.

Es erscheint fraglich, ob sich das Wort "Verknüpfungsanfrage" tatsächlich mit der vor diesem Wort stehenden Wortgruppe "Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien" deckt. Ist eine derartige Gleichsetzung nicht evident, so sollte entweder das Wort "Verknüpfungsanfrage" entfallen oder durch eine klarere Regelung ersetzt werden.

Die im § 16 Abs. 1 letzter Satz enthaltene <u>Verordnungsermächtigung</u> soll offenbar - zum Teil - die derzeit in § 16 des Meldegesetzes vorgesehene <u>gesetzliche</u> Regelung über die Weitergabe von Auskünften ersetzen. Diese Verordnungsermächtigung ist aber im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht hinreichend klar determiniert. Weiters ist im Lichte des Datenschutzgesetzes eine <u>gesetzliche Regelung</u> betreffend die Übermittlung der Meldedaten ("Weitergabe von Auskünften") jedenfalls erforderlich (vgl. § 7 des Datenschutzgesetzes).

Aus der vorliegenden Formulierung des § 16 Abs. 2 läßt sich ableiten, daß Auskunftssperren gegenüber den Meldebehörden bei Auskünften des Innenministers aus dem zentralen Melderegister nicht zum Tragen kommen sollen. Im Interesse der Klarheit sollte diesbezüglich eine ausdrückliche Regelung - etwa in § 18 oder § 20 - getroffen werden.

Weiters fällt auf, daß § 16 Abs. 2 die Übermittlungsverpflichtung daran knüpft, daß eine Person "bestimmbar" ist; es sollte geprüft werden, ob das Wort "bestimmbar" erforderlich ist. (Diese Formulierung läßt nicht erkennen, in welcher Dimension diese Bestimmbarkeit gegeben sein soll.)

Zu § 17:

Aus den Erläuterungen zu § 17 (Seite 11) ergibt sich, daß der Landeshauptmann zur Entscheidung zuständig sein soll, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich die "Hauptwohnsitzgemeinde" befindet. Dies sollte im normativen Text des § 17 klar angeordnet werden.

Zu dem im § 17 vorgesehenen "Reklamationsverfahren" stellt sich weiters die Frage, welche Rechtskraftwirkung der vom Landeshauptmann erlassene Bescheide für die betroffenen Gemeinden entfalten soll. § 17 Abs. 5 ordnet an, daß "der Bescheid ... nach Eintritt der Rechtskraft den für die beiden Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen" ist. Aus den Erläuterungen läßt sich entnehmen, daß es sich beim Reklamationsverfahren um ein Mehrparteienverfahren handelt (vgl. Seite 11 der Erläuterungen). Soweit der Verfassungsdienst sieht, wird sich die Rechtskraft daher nicht nur auf den Betroffenen, sondern auch auf die beteiligten Parteien sowie auf die entscheidende Behörde erstrecken. Daher wird der vom Landeshauptmann zu erlassende Bescheid auch den Bürgermeistern zuzustellen (und nicht bloß "mitzuteilen") sein. Weiters bedeutet das, daß die Rechtskraft hinsichtlich neuerlicher "Reklamationen" bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Rechtslage grundsätzlich das Prozeßhindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache bewirken

wird (vgl. dazu Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsrechts⁵, Rz 463 sowie die dort zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs).

Gemäß Abs. 1 entscheidet der Landeshauptmann darüber, ob eine Person, die in einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat. Diese Entscheidung ist offenbar ein Feststellungsbescheid. Dementsprechend sollte die Formulierung: "Hebt der Landeshauptmann den Hauptwohnsitz ... auf" in Abs. 4 durch eine auf den Feststellungscharakter abstellende Textierung ersetzt werden. Die Wortgruppe "bei der für seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde" wirft die Frage auf, ob der Landeshauptmann auch den Hauptwohnsitz selbst festzustellen hat. Nach den Erläuterungen zu § 17 (vgl. Seite 10, vorletzter Absatz) dürfte dies nicht beabsichtigt sein; in dem Verfahren gemäß § 17 geht es vielmehr offenbar nur darum, ob eine Person den Hauptwohnsitz dort hat, wo sie ihn gemeldet hat. Es ist nun aber denkbar, daß eine Person weder in der Gemeinde, in der sie mit Hauptwohnsitz angemeldet ist (§ 17 Abs. 2 Z 1), noch in der Gemeinde, die das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes behauptet (§ 17 Abs. 2 Z 2) einen Hauptwohnsitz hat. Die Formulierung "seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz" in § 17 Abs. 4 nimmt auf diesen Fall offenbar nicht Bedacht. Die Regelung sollte daher überdacht und entsprechend umgestaltet werden.

Die knappe Aussage in den Erläuterungen zu § 17 Abs. 4, wonach es kaum vorstellbar sei, daß in einem Verfahren zweiter Instanz zusätzliche sachliche Klarheit geschaffen wird, sollte durch eine eingehendere Erklärung ersetzt werden. In § 17 Abs. 2 sollte im Interesse einer präzisen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen vom Antragsteller behauptet wird (in diesem Sinne könnte es heißen:
"... aber vom Antragsteller ein Mittelpunkt ... behauptet wird,
...".

Zu § 17 Abs. 3 ist auf folgendes hinzuweisen: Im Lichte des § 1 des Datenschutzgesetzes sollte in den gesetzlichen Regelungen näher festgelegt werden, daß als Kriterien für die Einstufung

eines Wohnsitzes als Hauptwohnsitz nur solche Gesichtspunkte (und diese nur in dem Ausmaß) herangezogen werden dürfen, als das für eine Einstufung unbedingt notwendig ist (vgl. § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 MRK). Diese Kriterien sollten - auch im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu "eingriffsnahen" Gesetzen (vgl. etwa VfSlg.11218) - präzise determiniert werden. In Betracht kommen könnten dabei Kriterien wie dauernde Berufstätigkeit, der Aufnahme in die Wählerevidenz, die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges undgl.; Erhebungen durch die Befragung von Nachbarn oder Dritten über die tatsächliche Anwesenheit am Wohnsitz oder aber sonstige soziale Bindungen werden aber nicht mehr als proportional erscheinen.

Anstelle der Formulierung "wenn Grund zur Annahme besteht" im § 17 Abs. 4 sollte das von der Behörde anzuwendende Kalkül näher determiniert werden (etwa: "wenn im Hinblick auf bestimmte Tatsachen Grund zur Annahme besteht").

Das Wort "allenfalls" im § 17 Abs. 5 sollte durch eine klarere Formulierung ersetzt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich - schon aus verwaltungsökonomischer Sicht - die Frage, ob im Hinblick auf den Bescheid des Landeshauptmannes nicht nur die gemäß Abs. 2 Z 1, sondern auch gemäß die Abs. 2 Z 2 zuständige Meldebehörde eine Berichtigung von Amts wegen durchführen sollte; eine Verpflichtung des Betroffenen zur Vornahme einer Anmeldung mit Hauptwohnsitz im Sinn des Abs. 4 erster Satz erschiene dann nicht erforderlich. Weiters erscheint es nicht erforderlich, im Gesetz (§ 17 Abs. 4) vorzusehen, daß in diesem Bescheid einem Betroffenen aufgetragen werden soll, eine andere Anmeldung mit Hauptwohnsitz vorzunehmen; vielmehr könnte eine derartige Verpflichtung bereits im Gesetz selbst vorgesehen werden.

Abschließend ist anzumerken, daß das in § 17 vorgesehene Verfahren offenbar nur dann zu einer den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Feststellung hinsichtlich des Hauptwohnsitzes führt, wenn ein entsprechender Antrag eines Bürgermeisters erfolgt. Ob diese Konstruktion (etwa im Zusammenhang mit Personen, die ihren Hauptwohnsitz ohne entsprechende Abmeldung ins Ausland

verlegt haben) tatsächlich für alle denkbaren Fälle eine der "Datenwahrheit" entsprechende Überprüfung gewährleisten kann, sollte nochmals geprüft werden. Aus kompetenzrechtlicher Sicht – die Regelung stützt sich auf den Kompetenztatbestand "Meldewesen" (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) – wäre es ferner wünschenswert, ausdrücklich vorzusehen, daß ein Antrag eines Bürgermeisters nur dann gestellt werden darf, wenn dies aus melderechtlichen Gründen erforderlich ist.

Zu § 18 Abs. 2:

Im Lichte des Art. 8 MRK iVm Art. 18 B-VG wäre es geboten, anstelle der Wortgruppe "ist ein solches Interesse offenkundig" eine präzisere Regelung zu treffen.

Zu § 18 Abs. 6:

Die in Aussicht genommene Regelung sieht die Auskunftsverpflichtung aus dem zentralen Melderegister gegenüber jedermann vor, ohne daß die Auskunftserteilung an bestimmte Voraussetzungen beim Auskunftswerber geknüpft wird. Die Bestimmung über das zentrale Melderegister im § 16 des Meldegesetzes in seiner geltenden Fassung sieht eine Verwendung dieses Registers letztlich nur für Zwecke der Strafverfolgung vor. (§ 16 in der Fassung des Entwurfs stellt darauf ab, daß die Übermittlung von Meldedaten aus dem zentralen Melderegister erst durch Verordnung festgelegt werden soll; zu § 16 wurde diese Regelung bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht für problematisch befunden).

Im Hinblick auf die bisher bestehende gesetzliche Einschränkung der Auskunftserteilung aus dem zentralen Melderegister und die wünschenswerte gesetzliche Regelung auch in der in Aussicht genommenen Fassung erscheint es erforderlich, die Auskunftsverpflichtung in § 18 Abs. 6 ebenfalls entsprechend einzuschränken.

Eine derartige Einschränkung empfiehlt sich auch im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz, wonach eine Beschränkung dieses Grundrechtes nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig ist, die aus den im Art. 8
Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig sind; auch im Fall solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden (§ 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes). Den Erläuterungen läßt sich eine nähere Begründung im Hinblick auf § 1 Abs. 2 leg.cit. nicht entnehmen. Im Hinblick auf den Vorrang der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten wäre eine gesetzliche Regelung, die in das Grundrecht auf Datenschutz in geringerem Maße eingreift, wünschenswert.

Zu § 20 Abs. 3:

Zu dieser Regelung ist auf die Ausführungen zu § 18 Abs. 6 hinzuweisen (es fällt im übrigen auf, daß § 20 Abs. 3 - anders als § 18 Abs. 6 des Entwurfs - die Auskunftserteilung an bestimmte beim Auskunftswerber gelegene Voraussetzungen knüpft).

Hinsichtlich der Wortgruppe "Organe der Gebietskörperschaften" wäre im Gesetz ausdrücklich festzulegen, ob es sich dabei um Organe im organisatorischen oder im funktionellen Sinn handeln soll (Art. 18 B-VG). In diesem Zusammenhang ist etwa auf den diesbezüglichen Formulierungsunterschied zwischen Art. 20 Abs. 3 oder Art. 23 und Art. 22 B-VG (letztere bezieht sich auf Organe im organisatorischen Sinn) hinzuweisen.

Der letzte Teil des § 20 Abs. 3 ("Übermittlungen auf Grund von Verknüpfungsanfragen ... Erfolg gewahrt bleibt") erscheint unklar und sollte im Lichte des Art. 18 B-VG präziser gestaltet werden; auch im Zusammenhang dieser Regelung fällt auf, daß eine nähere Bestimmung hinsichtlich des Wortes "Verknüpfungsanfragen" zweckmäßig wäre (vgl. die Bemerkungen zu § 16).

Zu § 20 Abs. 7:

Im Lichte des Art. 8 Abs. 2 MRK sowie des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetes ist zu dieser Regelung festzuhalten, daß die Zulässigkeit eines solchen Grundrechtseingriffs nur dann angenommen werden kann, wenn die Auskunft über das
Religionsbekenntnis tatsächlich nur an Personen oder Einrichtungen
gelangt, hinsichtlich derer eine Notwendigkeit dieser Auskunft im
Hinblick auf die in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Interessen
angenommen werden kann. Von diesen Interessen wird wohl der in
Art. 8 Abs. 2 am Schluß genannte "Schutz der Rechte und Freiheiten
anderer" in Betracht kommen können. Dieser Schutz wird aber nicht
hinsichtlich jedermann, sondern nur hinsichtlich ganz bestimmter
Personen oder Einrichtungen behauptet werden können.

Im Interesse einer mit der MRK vereinbaren Vorgangsweise wird daher empfohlen, Datenarten wie "Religionsbekenntnis" (oder auch "Beruf") gesondert zu erheben und die Auskunftsmöglichkeit entsprechend zu beschränken. In diesem Zusammenhang ist nämlich auch darauf hinzuweisen, daß der Meldezettel im täglichen Leben vielfach als Dokument verwendet wird und daher die daraus ersichtlichen Daten auch außerhalb eines melderechtlichen relevanten Sachverhalts zur Kenntnis gelangen können.

Die Beachtung dieser Empfehlungen vorausgesetzt wird die in Aussicht genommene Regelung aus grundrechtlicher Sicht als vertretbar erachtet werden können.

In sprachlicher Hinsicht sollte geprüft werden, ob es nicht wie folgt heißen sollte: "die sich nach ... Daten zu jenen bekannt haben.".

Zu § 23 Abs. 2:

Im Sinne der Ausführungen unter Punkt 1 dieser Stellungnahme im Zusammenhang mit der Richtlinie 41 LR sollte in den zweiten Satz jedenfalls eingefügt werden: "§§ 16 und 18 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../19.., treten ...".

Zu § 25:

Unbeschadet der Haltung des Bundeskanzleramtes zur Einbeziehung des Österreichischen Statistischen Zentralamts im Zusammenhang mit

§ 17 ist anzumerken, daß die gegebenefalls entsprechende Vollzugskompetenz auch in § 25 entsprechend berücksichtigt werden müßte.

Zu Art. II:

Im Einleitungssatz sollte auch die Kundmachung BGBl.Nr. 187/1989 berücksichtigt werden (vgl. Richtlinie 124 LR).

Zu Z 2:

Diese Regelung sollte in einen entsprechenden Paragraphen des Wählerevidenzgesetzes 1973 eingeordnet werden (vgl. Richtlinie 113 LR).

Zu Z 4:

Im § 2a Abs. 1 sollte nicht auf das Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes, sondern auf die gesonderte Inkrafttretensregelung im Sinn der Richtlinie 41 LR abgestellt werden.

Zu Z 5:

Es wird nicht übersehen, daß die Formulierung des § 3 Abs. 4 letzter Satz grundsätzlich der derzeit geltenden Textierung folgt; es wäre aber wünschenswert, in der Regelung klar festzulegen, zu welchen Zwecken diese Verknüpfung erfolgen darf (§ 1 DSG).

Zu Art. IV:

Im Einleitungssatz ist die Nennung des Kurztitels "NRWO" nicht erforderlich (vgl. Richtlinie 124 LR).

Zu Z 2:

Diese Regelung sollte in einen Paragraphen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 eingegliedert werden (vgl. Richtlinie 113 LR). - 17 -

Zu Art. VI:

Es erscheint fraglich, ob § 3 Abs. 1 zweiter Satz (Art. VI Z 4) des Volkszählungsgesetzes, der eine Auskunftsverpflichtung einer Person zur Feststellung ihres ordentlichen Wohnsitzes enthält, tatsächlich entfallen soll. Dies gilt auch für die Regelungen in § 10 Abs. 4 (Art. VI Z 6 des Entwurfes) betreffend ein Formular zur Wohnsitzfeststellung. Es wäre auch zu überlegen, ob nicht eine entsprechende meldegesetzliche Regelung erforderlich wäre.

Zu Art. VII:

Hinsichtlich der Neugestaltung des Titels des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens im Zusammenhang mit Art. VII wird auf Punkt I der Stellungnahme hingewiesen.

Aus legistischer Sicht erscheint es - wie bereits angesprochen - im übrigen zweckmäßiger, lediglich die aus Art. VII ersichtlichen Bestimmungen als "Hauptwohnsitzgesetz" zu bezeichnen und hinsichtlich der Definition des Hauptwohnsitzes in dieser Regelung auf die entsprechenden Regelungen im Meldegesetz hinzuweisen.

Die aus § 4 ersichtliche Vollzugsklausel erscheint im Hinblick auf die Möglichkeit, daß zur Vollziehung geänderter Regelungen die Bundesregierung zuständig ist, zu eng; § 4 wäre daher entsprechend umzugestalten.

III.

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes:

1. Der Abschnitt "Kosten" sollte im Hinblick auf das Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?", das auch dem Bundesministerium für Inneres vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt wurde, entsprechend präziser gestaltet werden. - 18 -

2. Ungeachtet der Ausführungen unter Pkt. I/1. dieser Stellungnahme wäre in Z 12 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen im vorletzten Absatz auch zu berücksichtigen gewesen, daß in Art. V Z 1 ebenfalls eine Bestimmung aufscheint, die als Verfassungsbestimmung beschlossen werden müßte.

25 Ausfertigungen dieser Erledigung wurden ue. den Präsidium des Nationalrates übermittelt.

> 12. Oktober 1993 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

